

Abkommen zu schließen, sodass wir tatsächlich wieder Fleisch exportieren können.

Natürlich hat sich das auf die Schweinefleischpreise ausgewirkt. Wir sind im Augenblick bei 1,27 Euro je Kilogramm. Der wahre Preis liegt wahrscheinlich bei 1,17 Euro je Kilogramm. Er wird ja künstlich gehalten, auch vonseiten der Schlachtbetriebe und vonseiten des Handels.

Wenn wir jedoch die Abkommen nicht bekommen, wird das ganz ernst werden. Dann werden wir uns intensiv über Hilfsmaßnahmen unterhalten müssen. Dann werden wir uns intensiv darüber unterhalten müssen, Liquiditätsprogramme mit Zuschüssen zu entwickeln.

Ja, wir haben im Sommer, als Corona bei Tönnies in Rheda-Wiedenbrück ausgebrochen ist, und auch schon vorher – ich habe mir gerade noch einmal das Schreiben des Staatssekretärs an die Verbände zeigen lassen – deutlich darauf hingewiesen, dass anderes Stallmanagement betrieben werden muss, dass die Ställe freier gehalten werden müssen, weil es in den Coronazeiten nicht möglich ist, die vollen Schlachtkapazitäten zu fahren.

Herr Dr. Blex, da kann man – das muss ich wirklich sagen – nicht mit dem Füßchen auftreten wie ein dreijähriges Kind und sagen: Ich will aber, dass jetzt die Schlachtkapazitäten hochgefahren werden. – Das funktioniert einfach nicht. Die Schlachtbetriebe müssen die Coronaverordnung zum Arbeitsschutz einhalten. Wir sehen doch, was passiert, wenn sie es nicht tun. Dann wird der Betrieb ganz geschlossen. Und dann haben die Landwirte ein noch viel größeres Problem.

Wir müssen die Lage ernst nehmen und deshalb ein vernünftiges Stallmanagement betreiben. Es gibt vor Ort Unterstützungsnetzwerke bei den Landwirten, um sich gegenseitig zu helfen. Wir werden den Landwirten auch noch intensiver dabei helfen.

Alles in allem gilt aber: Wir sind auf einen ASP-Ausbruch in Nordrhein-Westfalen gut vorbereitet. Es geht jetzt darum, tatsächlich wirtschaftliche Folgen für die Landwirte so gering wie möglich zu halten. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin Heinen-Esser. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. – Das bleibt auch beim Blick in die Runde so.

Deshalb können wir zur Abstimmung kommen. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Ich frage daher, wer dem Inhalt des Antrags Drucksache 17/11168 zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der AfD.

Wer stimmt dagegen? – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der sich der Stimme enthalten möchte? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, dass der **Antrag Drucksache 17/11168 abgelehnt** wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit bei:

13 Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz – PflfachassAVG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/10652

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/11003

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 1*)

Damit können wir direkt zur Abstimmung kommen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in der Drucksache 17/11003, den Gesetzentwurf Drucksache 17/10652 anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Ich darf fragen, wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine Neinstimme, keine Enthaltung. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/10652** einstimmig **angenommen** und **verabschiedet**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf:

14 Vom Rückschritt zum Fortschritt: Der Entwurf einer Mieterschutzverordnung der Landesregierung muss verändert werden!

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9037

Beschlussempfehlung

Anlage 1

Zu TOP 13 – „Gesetz über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der einjährigen Ausbildung zur generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und zum generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen (Pflegefachassistenten-Ausbildungsvergütungsgesetz – PflfachassAvG)“ – Reden zu Protokoll

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: :

Die Ausbildungen in den Pflegeberufen gewinnen immer mehr an Bedeutung. Mit Blick auf die steigende Zahl an pflegebedürftigen Menschen und steigende Versorgungsbedarfe wird eine immer größer werdende Zahl an interessierten Menschen aller Altersgruppen benötigt, die in der beruflichen Pflege tätig sein wollen – sowohl als examinierte Pflegefachperson, als auch als gut ausgebildete Assistenzkraft.

Mit dem Gesetz werden die Grundlagen für eine Vergütung aller Auszubildenden in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum generalistischen Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen gelegt.

Ziel des nun vorgelegten Gesetzes ist die finanzielle Gleichbehandlung aller Auszubildenden in der einjährigen generalistischen Ausbildung Pflegefachassistentenz. Damit wird die bestehende Lücke hinsichtlich der Vergütung der Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Altenpflegehilfeausbildung endlich geschlossen. Diese Ungleichbehandlung wird abgeschafft und die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Ausbildungsvergütung an die bereits bestehenden Berufsgesetze in der Pflege angeglichen. Dies ist längst überfällig, denn wir brauchen in allen Bereichen der Pflege unterschiedliche Qualifikationsniveaus, um die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen.

Die berufliche Qualifikation in der Pflegefachassistentenz ist damit ein attraktiver, staatlich anerkannter Pflegeberuf zur qualifizierten Betreuung, Unterstützung und Pflege von Menschen.

Darüber hinaus bietet der erfolgreiche Abschluss die Möglichkeit, dass motivierte und engagierte Absolventinnen und Absolventen unter den festgelegten Zugangsvoraussetzungen in die dreijährige generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann einsteigen und diese verkürzen können. Durch die generalistische Pflegefachassistentenz Ausbildung ist sowohl die Durchlässigkeit in pflegeberufliche Bildungswege als auch in die unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereiche gewährleistet.

Sie folgt damit der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Die staatlich anerkannte einjährige Ausbildung wird im Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistentenz (PflfachassAPrV) geregelt. Diese soll ebenfalls zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Darin werden die bislang unterschiedlichen einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentenz in Nordrhein-Westfalen zusammengeführt und die Rahmenbedingungen für eine einheitliche, einjährige und staatlich anerkannte pflegerische Ausbildung geschaffen.

Durch das Gesetz wird die Assistenz Ausbildung in der Pflege gestärkt. Sie bietet für viele Interessentinnen und Interessenten einen Einstieg in die pflegeberufliche Bildung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Darüber hinaus werden qualifiziert ausgebildete Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten neben der pflegerischen Versorgung, Betreuung und Unterstützung von Menschen auch zur Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung der Bürgerinnen und Bürger immer bedeutsamer.

Durch die Ausbildungsvergütung und die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten in die Ausbildung wird die Attraktivität der Pflegefachassistentenz Ausbildung erhöht sowie konkurrenzfähig gegenüber anderen Berufen.

Peter Preuß (CDU):

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlagen für eine angemessene Vergütung der Auszubildenden in der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.

Gegenwärtig liegen bei der Ausbildungsvergütung in der einjährigen generalistischen Ausbildung in der Pflegeassistentenz noch Ungleichheiten vor. Durch das Gesetz soll die bestehende Lücke in der Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Altenpflegehilfeausbildung geschlossen werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden verpflichtet, die Ausbildungsvergütung an die geltenden Berufsgesetze in der Pflege anzupassen.

Die Assistenz Ausbildung in der Pflege soll durch das Gesetz gestärkt werden. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung im Bereich der Pflege und soll den Einstieg in die pflegeberufliche Bildung für Interessentinnen und Interessenten attraktiver gestalten.

Da der Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der Zusammenführung der beiden einjährigen Ausbildungen zu einer einjährigen generalistischen

Ausbildung vornehmlich die Angleichung der Ausbildungsvergütungen regelt, herrschte in der Diskussion im Ausschuss Einigkeit darüber, diesem Ansinnen zuzustimmen.

Die CDU-Landtagsfraktion stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung daher zu.

Serdar Yüksel (SPD):

Die generalistische Pflegeausbildung wird umgesetzt! Das ist eine gute Nachricht für alle Auszubildenden und auch für unsere Gesellschaft im Ganzen. Denn eine zukunftsorientierte Pflegeausbildung ist der Grundstein zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel.

Die neue Ausbildungsstruktur befähigt die Auszubildenden, Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Leistungsbereichen, insbesondere in den Krankenhäusern und den stationären sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen, zu versorgen.

Ein wichtiges Thema bei der Einführung der Generalistik ist die Finanzierungsfrage: Über einen Landesausgleichsfonds werden die Kosten der auszubildenden Einrichtungen einheitlich finanziert.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf eines Jahres wird von vier Kostenträgern nach gesetzlich festgelegten prozentualen Anteilen aufgebracht. Dabei tragen die Krankenhäuser einen Anteil von rund 57 %, die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen einen Anteil von rund 30 %, das Land Nordrhein-Westfalen rund 9 % und die soziale Pflegeversicherung rund 4 %.

Sowohl die Träger der praktischen Ausbildung als auch die Pflegeschulen erhalten aus dem Fondssystem ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget setzt sich dabei aus den Ausbildungsvergütungen sowie den festgelegten Pauschalbeträgen, die der Finanzierung der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung dienen, zusammen. Letzteres ist abhängig vom tatsächlich anfallenden Bedarf des jeweiligen Trägers.

Und genau hier liegt das Problem: Die derzeitige Bruttovergütung entspricht im Durchschnitt der Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahrs der dreijährigen Pflegeausbildung mit rd. 1.000 Euro pro Schülerin und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe bekommen aber keine regelhafte Ausbildungsvergütung. Sie werden teilweise durch individuelle Zahlungen des Arbeitgebers vergütet.

Um dieses Problem zu lösen und um die Gleichbehandlung aller Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz zu garantieren, wird im vorliegenden Gesetzentwurf eine Ausbildungsvergütung

geregelt. Damit wird die bestehende Lücke bezüglich einer Ausbildungsvergütung der bisherigen Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfe geschlossen und an die geltenden Berufsgesetze in der Pflege angeglichen.

Das Anliegen haben wir als SPD-Fraktion auch im Ausschuss unterstützt und begrüßen somit dieses längst überfällige Gesetzesvorhaben.

Martina Hannen (FDP):

Derzeit bestehen in Nordrhein-Westfalen zwei staatliche anerkannte einjährige Bildungsgänge in der Pflege: zum einen die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz und zum anderen die Ausbildung in der Altenpflegehilfe.

Diese beiden Ausbildungen unterscheiden sich sowohl in ihrem Umfang, als auch in den zu vermittelnden Kompetenzen. Dies ist durch die unterschiedlichen Berufsprofile in den entsprechenden Versorgungsbereichen der Gesundheit- und Krankenpflege sowie der Altenpflege begründet.

Vergleichbar der Pflegefachausbildung sollen die beiden bestehenden einjährigen Ausbildungen nun zu einer einjährigen generalistischen Ausbildung zusammengeführt werden. Das Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung „Pflegefachassistenz“ ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Neben den Unterschieden im Umfang und vermittelten Kompetenzen zwischen den beiden Ausbildungen besteht zudem eine Ungleichheit in Bezug auf die Ausbildungsvergütung. Während in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz die Finanzierung der Ausbildungsvergütung über den Fonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erfolgt und die derzeitige Bruttovergütung im Durchschnitt der Ausbildungsvergütung des ersten Jahres der dreijährigen Pflegeausbildung entspricht, also circa 1.000 Euro beträgt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Altenpflegehilfeausbildung hingegen keine regelhafte Ausbildungsvergütung. Diese erhalten teilweise jedoch eine individuelle Vergütung durch den Arbeitgeber.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum Pflegefachassistenz-Ausbildungsvergütungsgesetz verfolgen wir das Ziel, eine Gleichbehandlung aller Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz unabhängig vom Träger der praktischen Ausbildung zu erreichen. Somit werden die Träger von Pflegeeinrichtungen künftig gesetzlich zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung verpflichtet.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung stellen eine zusätzliche Belastung dar, die in den Verhandlungen mit den Pflegekassen zum Rahmenvertrag

sowie in den Vergütungsverhandlungen für die jeweilige Einrichtung zu berücksichtigen ist. Somit ist eine Refinanzierung der Kosten für die Ausbildungsvergütung durch die gesetzliche Pflegeversicherung geregelt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung werden wir daher zustimmen.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Die Zusammenführung der beiden einjährigen Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und der Altenpflegehilfe zu einer generalistischen Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten macht Anpassungen in der Ausbildungsvergütung notwendig, die der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung angeht.

Während bis dato die Vergütung von Auszubildenden der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin in Krankenhäusern über das KHG geregelt wurde, fehlte ein regelhaftes Vergütungssystem bei den Auszubildenden der Altenpflegehilfe, die in ambulanten Pflegeeinrichtungen ausgebildet werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nun alle zukünftigen Ausbildungsträger der generalistischen Pflegefachassistentin – ambulant und stationär – zu einer Ausbildungsvergütung verpflichtet. Entstehende Mehrkosten bei der Ausbildungsvergütung für ambulante Pflegeeinrichtungen sind in Verhandlung mit den Pflegekassen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe berücksichtigungsfähig.

Der bisherige Bruttoverdienst von angehenden Gesundheits- und Krankenassistenten lag bei rund 1.000 Euro brutto und sollte als Untergrenze für die neue generalistische Ausbildungsvergütung gelten.

Gerade die Coronapandemie hat uns gezeigt, welche Berufe systemrelevant sind. Während andere Berufsgruppen sich in ihre sicheren vier Wände zurückziehen konnten, um einer Infektion zu entgehen, zeigten unsere Pflegerinnen und Pfleger einen unheimlichen Einsatz in den Krankenhäusern und Altenpflegeheimen, leisteten viele Überstunden und setzten sich selbst einem besonderem Gesundheitsrisiko aus. Leider spiegelt sich auch heute noch nicht die notwendige Wertschätzung für die Berufsgruppe in ihrer Vergütung wider.

Um in Zukunft die Pflegeberufe in NRW attraktiv zu gestalten und den bereits bestehenden Fachkräftemangel in Pflegejobs nicht noch auszuweiten, brauchen wir neben einer spürbar besseren Bezahlung angehender und fertig ausgebildeter Pflegekräfte über tarifgebundene Löhne hinaus bessere Arbeits-

bedingungen sowie bedarfsgerechte Personalbemessungsregelungen.

Daher stimmen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Der uns hier vorliegende Gesetzentwurf erscheint ein wenig kurios.

Das beginnt beim Titel, in dem die Urheber sprachlich ungenau nicht weniger als fünf Mal den Terminus „Ausbildung“ unterbringen, was in meinen Augen nicht direkt eine Perle deutschen Prosaschaffens darstellt – das wäre wohl auch eleganter zu lösen gewesen –, und hört auf bei dem Inhalt des Gesetzes, das nur aus einem substantiellen Paragraphen besteht, der aber keineswegs inhaltlich klare Verhältnisse schafft.

Klare Verhältnisse bezüglich der künftigen Entlohnung der generalistisch ausgebildeten Assistenzkräfte sowohl in der Krankenpflege als auch in der Altenpflege. Der Gesetzentwurf regelt nur den Anspruch der auf dem neuen Weg ausgebildeten Assistenzkräfte und verheißt sowohl im Krankenhaus als auch in der Pflegeeinrichtung für die Auszubildenden gleiche Bezahlung.

Ich sage bewusst „verheißt“, denn definitiv klar wird für die generalistisch ausgebildeten Kräfte der Zukunft mit dem Gesetz erstmal kaum etwas. Denn wirklich klar in Euro und Cent ist durch dieses Gesetz erstmal nichts – nur das Prinzipielle wird für die Zukunft der Bezahlung der generalistisch ausgebildeten Pflegeassistenten beiderlei Provenienz und Geschlechts; und Sie wissen ja, wir in der AfD tendieren da eher nur zu zwei anstatt zu den neuerdings entdeckten 62 – geregelt: Die Bezahlung soll gleich sein.

Gleich bei Assistenzkräften im Bereich der Krankenpflege im Vergleich zu denen im Bereich der Altenpflege. Diese Regelung stellt für die Assistenzkräfte im Bereich der Altenpflege unbestritten einen wichtigen Schritt zum Besseren dar, denn bei ihnen gab es bislang keine durchgängig beachtete Regel der Ausbildungsvergütung. Es lag im Gusto der ausbildenden Einrichtung, ob und in welcher Höhe eine Vergütung in der Zeit der Ausbildung gewährt wurde.

Das soll und wird sich mit der generellen Ausbildung für alle Assistenzkräfte nun zwar ändern. Aber was am Ende im Portmonee ankommt, wissen die Auszubildenden in der Altenpflege im Gegensatz zu denen in der Krankenpflege keineswegs.

Denn deren Vergütung ist schon bislang eindeutig festgelegt und beträgt rund 1.000 Euro monatlich. Das liegt deutlich und spürbar über den bundes-

gesetzlich festgelegten Mindestausbildungsvergütungen. Wenn die Angleichung künftig auf dem Niveau der Krankenpflege erfolgen sollte, kann man den bisher so stiefmütterlich behandelten Altenpflegeschülern und -schülerinnen nur gratulieren – und das Ziel „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wäre dann auch erreicht und umgesetzt.

Aber bisher ist dies nur ein – wenn auch nicht unwahrscheinlicher – Wunsch.

Denn die Refinanzierung dieser Ausbildungsvergütungen für Assistenzkräfte erfolgt auch in Zukunft auf verschiedener gesetzlicher Grundlage: einerseits nach dem Pflegeversicherungsgesetz, andererseits nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz. Ob und inwieweit das in der praktischen Umsetzung der Vergütungsangleichung zu Problemen führen wird, bleibt abzuwarten.

Gewünscht hätte ich mir noch Folgendes: eine Modellrechnung, zu welcher Erhöhung der Kosten bei stationärer Versorgung im Pflegebereich eine Anhebung der Vergütung auf die Höhe der bisher im Krankenpflegebereich gezahlten Summen führen wird. Denn wir wollen nicht vergessen: Im Pflegebereich wird jede Kostensteigerung an den Gepflegten „durchgereicht“. Diese Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und auch die Sozialhilfeträger werden die sein, die für die auskömmlichere Vergütung gegenzeichnen und geradestehen müssen.

Ich habe zu Beginn kritisiert, dass die Gesetzesbezeichnung holprig daherkommt und nicht recht gelungen ist. Ich möchte auch mit einer Textkritik enden. Dass die hier behandelte Ausbildung attraktiv für Leute mit „geringem Bildungsniveau“ ist, ist in meinen Augen missverständlich, gemeint ist wohl das „formale Bildungsniveau“.

Denn zur Bildung rechnen wir gerade im Bereich der Betreuung von kranken, alten Menschen und Kindern mit guten Gründen auch die Herzensbildung. Und gerade in der Pflege sind außerdem umsichtiges Handeln, Einsatzfreude und Pflichtbewusstsein Eigenschaften, die oft wichtiger sind als letztlich nur formale Bildungsabschlüsse.

Aber sei es, wie es sei: Das Gesetz ist letztlich für die Gleichheit und Gleichwertigkeit der Ausbildungen im Pflegebereich ein wichtiger Schritt nach vorn.

Und deshalb wird die Fraktion der Alternative auch diesem Gesetz zustimmen.